

Das Oberamt übernahm in straffer Ordnung im Zuge der Zentralisation Rechte, die früher ganz der Vertretung des Volkes gehört hatten.⁸⁰ Die ordentlichen Taxen für Schuldbetreibung⁸¹ mussten jetzt dem Oberamte entrichtet werden. Im Falle des Konkurses mussten die landesherrlichen Forderungen in erster Linie berücksichtigt werden.⁸² Den Ortsgerichten blieb es vorbehalten, — gleichsam ein letzter Rest der alten Gantordnung — Schuldangelegenheiten unter 25 fl. durch Zwangsmittel zu begleichen, sofern der Schuldner seine Schuld gestand.⁸³

Erbfolgeordnung

Die alte Erbordnung lässt sich ziemlich weit zurückverfolgen: 1531 erliess Graf Rudolf von Sulz eine Verfügung zum Erbrecht,⁸⁴ die aber bereits 1577 wieder revidiert wurde. Auch diese Ordnung galt nur für kurze Zeit; denn um 1600 fand wiederum eine eingehende Revision durch einen kaiserlichen Notar und einen Rechtsgelehrten statt,⁸⁵ und in jener Form blieb das Erbrecht im Wesentlichen bis zum Jahre 1809. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts machten sich in dem alten, dem Landsbrauch einverleibten Gewohnheitsrecht verschiedene Mängel empfindlich geltend,⁸⁶ sodass noch 1808 eine geringe Abänderung notwendig gewesen war.⁸⁷

Nachdem Landvogt Schuppler in Vaduz eingezogen war, erschien ihm überhaupt die ganze Geschäftsführung im Fürstentum verworren und zeitwidrig. Der eifrige Landvogt sah nicht gerne, dass die Handhabung der alten Gewohnheit in den Händen der Rich-

80. LRA. SR. Fasz. Alte Norm., Gesetz, 1. Jan. 1809. Tschugmell. 91. Art. V. Dem Weibel oblag die Schätzung und Pfändung kraft des Landsbrauches.

81. Vgl. Art. XXX der Konkursordnung; Tschugmell., 89 f, 94.

82. Art. IX und X der Konkursordnung.

83. Proklamation. 211; Schädler. Landtag. 116 f., Abänderungen zum Schuldbetrieb.: LRA. SR. Fasz. unnummeriert. Antrittsrede Schupplers, 1808.

84. Schädler. Rechtsgewohnheiten. 44 ff.; vgl. KB. 383 ff.; W. Beck, Eheliches Güterrecht und Ehegattenerbrecht. JB. (1917) 107 ff.; zum Erbrecht der Grafen; Urbarien. 29.

85. Schädler. Rechtsgewohnheiten. 49 f.

86. LRA. AR. Fasz. XXXV 36, Streitigkeiten wegen Erbschaftsteilungen, Aktenstoss; 1. c., Fasz. I. Matr. 11, Bericht Menzingers. 28. April 1801.

87. 1. c., SR. Fasz. G1, Schreiben der Hofkanzlei, 20. März 1808. Der 10. Fall des 2. Titels wurde 1808 aufgehoben. Vgl. Landsbrauch Nr. 10/28 ff., 1794.